

Umstände, die es ermöglichen, im Vergleich mit den Tatbeständen des Strafgesetzes zu erkennen, ob eine vom Strafgesetz als strafbar bezeichnete gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlung vorliegt und von wem sie schuldhaft begangen wurde. Diese Erkenntnisse sollen dann auf der Grundlage einer genauen, ebenfalls durch das Strafgesetz geleiteten Bewertung vom Standpunkt der Arbeiterklasse die Entscheidung über Art und Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Urteil ermöglichen.

Deshalb werden in der StPO im § 101 Abs. 2 für das Ermittlungsverfahren und im § 222 Abs. 1 übereinstimmend für die Beweisaufnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung die Sachverhalte bezeichnet, die die Elemente des Gegenstands der Beweisführung bilden und über die in der Beweisführung wahre Erkenntnisse gewonnen werden müssen, deren Wahrheitswert mit Gewißheit bestimmt (bewiesen) werden muß.

In den §§101 Abs. 2 und 222 Abs. 1 StPO werden folgende Sachverhalte als Elemente des Gegenstands der Beweisführung genannt:

1. Die Art und Weise der Begehung der Straftat
2. Die Ursachen und Bedingungen der Straftat
3. Der entstandene Schaden
4. Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten
5. Die Art und Schwere der Schuld

Für das Strafverfahren gegen Jugendliche werden darüber hinaus die unter 2. und 4. genannten Elemente durch § 69 Abs. 1 StPO weiter präzisiert.

Diese in der StPO bezeichneten Elemente des Gegenstands der Beweisführung tragen zunächst allgemeinen Charakter. Deshalb muß aus ihnen für das konkrete Strafverfahren im Hinblick auf dessen Sachverhalt und angesichts der Strafrechtsnorm, deren Anwendung auf diesen Sachverhalt erwogen wird, abgeleitet werden, welche Tatsachen den Gegenstand der Beweisführung in dem betreffenden Strafverfahren bilden. Der in der StPO allgemein beschriebene Kreis zu beweisender Tatsachen wird also unter strafrechtlicher Sicht konkretisiert

- durch denjenigen strafrechtlichen Tatbestand des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, dessen Anwendung auf den straftatverdächtigen Sachverhalt der Sache erwogen wird,
- durch diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die die Voraussetzungen des Eintritts bzw. Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung, die Differenzierungskriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Anwendungsvoraussetzungen der unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthalten.¹⁵

Bereits nach der Gewinnung erster Erkenntnisse über den Sachverhalt vergleicht der Kriminalist diese Erkenntnisse mit demjenigen Straftatbestand, dem sie zu entsprechen scheinen. Dadurch ist es ihm möglich zu erwägen, welche strafrechtlichen Bestimmungen für die juristische Qualifizierung des Sachverhalts zutreffen könnten. Die Tatbestandsmerkmale der Strafrechtsnorm, deren Anwendung auf den Sachverhalt in Betracht kommt, geben ihm Hinweise zur Konkretisierung der allgemeinen Elemente des

15 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik .. a. a. O., Abschnitt III/1a (2. Absatz) sowie Beyer, Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens, Neue Justiz, Heft 10/1971, S. 284 ff.